

02.04.2020

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

Frau Senatorin Prüfer-Storcks trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2020/665, betreffend

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -SARSCoV2EindämmungsVO) gem. § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG),

vor und gibt folgende Änderung in der Anlage der mit der Drucksache vorgelegten Verordnung zur Niederschrift:

„Unter § 2 Absatz 1 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ zu korrigieren.“

Der Senat nimmt Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

1. Die als Anlage zur Senatsdrucksache vorgelegte „Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -SARSCoV2EindämmungsVO)“ wird mit der zur Niederschrift gegebenen Änderung beschlossen.
2. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird gemäß § 42 Sätze 2 und 4 Bezirksverwaltungs-



02.04.2020

Seite 2 (I.1)

gesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Verwaltungsbehördengesetz evoziert und wird der Behörde für Inneres und Sport übertragen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



TOP I. 1
VO

Berichterstattung:
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrat Dr. Gruhl

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2020/00665
vom: 02.04.2020

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO) gem. § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

A. Zielsetzung:

Bündelung von Inhalten aus Regelungen und Maßnahmen der bereits in Kraft getretenen Allgemeinverfügungen, die seit dem 11. März 2020 (Amtl. Anz. ab S. 279) in Hamburg veröffentlicht worden sind. Zudem sollen die Regelungen auf die veränderte Darstellung der Risikogebiete durch das Robert Koch-Institut (RKI) angepasst werden und die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG auf die BGV übertragen werden.

B. Lösung:

Erlass einer Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus, die die Inhalte der bereits in Hamburg im Zusammenhang mit dem Coronavirus erlassenen Allgemeinverfügungen zusammenfasst und auf die veränderte Darstellung der Risikogebiete durch das RKI berücksichtigt. Zudem wird die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 2 IfSG auf die BGV weiterübertragen.

C. Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die getroffenen Maßnahmen können Ausgleichszahlungen in noch nicht bezifferbarer Höhe entstehen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:

Die Kosten nach C. stellen im Jahr ihrer jeweiligen Entstehung Aufwand dar und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf der anliegenden Verordnung fasst die bewährten Regelungen und Maßnahmen der im Zusammenhang zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg veröf-

fentlichten Allgemeinverfügungen zusammen. Diese Regelungen haben große Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Insbesondere die Wirtschaftszweige, die ihr Publikumsgeschäft nicht mehr öffnen können, sind betroffen. Aber auch darüber hinaus ist für die meisten Branchen mit einem wirtschaftlichen Einschnitt zu rechnen. Zudem ergibt sich aus den Regelungen ein hoher Vollzugsbedarf in der Verwaltung.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

G. Alternativen:

Verzicht auf den Erlass der Verordnung.

H. Anlage:

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO)